

Hilfeleistungen in der Pfarrei sich in diakonische Dienste einüben. Es folgt dann ein zweiter geschlossener Kurs von vier Wochen und elf Monaten Mitarbeit in der Pfarrei. Abschließend nochmals ein geschlossener Kurs von vier Wochen (mit Exerzitien), dem dann die Weihe folgen soll.

Wenn man jetzt in Lateinamerika Ordensschwestern zu allen diakonischen Diensten (außer der Assistenz am Altar) herangezogen hat, wenn man auch Laien predigen und die hl. Kommunion austeiln lässt, so ist das gewiß durch die äußerst schwierige Seelsorgesituation gerechtfertigt. Man wird diese Heranziehung von Ungeweihten jedoch nur als vorübergehende *Notmaßnahme* betrachten dürfen. Für die Männer, die sich hierbei als geeignet und als berufen erweisen, könnte dieser Dienst eine Vorstufe zum Diakonat bedeuten.

K A I S E R M A T T H Ä U S

Gilt der Codex noch?

Überlegungen zu der Revision des Gesetzbuches der Kirche

Die Diözesansynode der Kirche von Rom und das Ökumenische Konzil der Weltkirche sollen gemäß der Ankündigung Johannes' XXIII. durch ein aggiornamento des Codex Iuris Canonici begleitet und gekrönt werden¹. Im Frühjahr 1963 setzte der Papst eine Kommission für die Revision des kirchlichen Gesetzbuches ein². Weitere Mitglieder der Kommission und Konsultoren aus aller Welt ernannte Paul VI. in den Jahren 1963–1965. Die Arbeit dieser Kommission vollzieht sich bisher in aller Stille. Es fehlt nicht an Publikationen, die auf die Revisionsbedürftigkeit des kirchlichen Gesetzbuches hinweisen, Grundsätze für eine Revision aufstellen und konkrete Einzelvorschläge machen³. Wann ein neuer Codex fertiggestellt sein wird und in Kraft treten kann, ist noch nicht abzusehen. Jedenfalls wird noch einige Zeit bis dahin vergehen. Damit stellt sich die Frage: Was ist bis dahin mit dem alten Codex? Gilt er noch? Diese Frage regt zu allgemeinen Überlegungen über den Gesetzgeber, die Gesetznehmer und den Inhalt des Gesetzbuches an, die zugleich für die Revision des kirchlichen Gesetzbuches nützlich sein können.

I. Gesetzgeber und Gesetz

1. Der Wille des Gesetzgebers im allgemeinen

Die Kirche ist nicht einer absoluten Monarchie vergleichbar. Dies sollte spätestens seit dem II. Vatikanischen Konzil jedermann klar sein. Der Papst ist Inhaber der vollen und höchsten Gewalt in der Kirche, sofern er der Weltkirche gegenüber Christus als Haupt der Kirche repräsentiert. Christus ist nicht in diese Welt gekommen, den Menschen Gesetze zu geben, sondern ihnen das Heil zu bringen. Dies ist daher auch die spezifische Aufgabe der Kirche, des durch die Zeiten fortlebenden Christus. Die Gewalt der Kirche ist daher nicht primär eine Gewalt, Gesetze oder Befehle irgend-

¹ Allokution an die Kardinäle am 25. Jänner 1959: AAS 51 (1959) 68.

² AAS 55 (1963) 363 s.

³ A. Scheuermann, Erwägungen zur kirchlichen Strafrechtsreform: AkathKR 131 (1962) 393–415; G. Baldanza, La costituzione „De Ecclesia“ ed alcune considerazioni sullo spirito che deve animare la riforma del Codice di diritto canonico: EIC 21 (1965) 158–176; P. Huizing, Reform des kirchlichen Rechts: Concilium 1 (1965) 670–685 (mit einer Liste weiterer Publikationen); A. Scheuermann, Die Ordensleute in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils: AkathKR 134 (1965) 337–369; K. Mörsdorf, Streiflichter zur Reform des kanonischen Rechtes: AkathKR 135 (1966) 38–52; J. Neumann, Erwägungen zur Revision des kirchlichen Gesetzbuches: ThQ 146 (1966) 285–304; E. Leis, Zur Reform des kanonischen Rechts. Jur. Diss. Freiburg 1966; A. Gommenginger, Verfassung und Strukturen in einem neuen Kirchenrecht: Orientierung 31 (1967) 25–28.

welcher Art zu geben. Der Kirche ist Gewalt gegeben, das von Christus ein für allemal gewirkte Heil allen Menschen aller Zeiten zuzuwenden. Gesetze hat die Kirche durch ihre dazu bestimmten Organe nur zu geben, soweit dies im Dienste der Heilsvermittlung an die Menschen notwendig oder doch nützlich ist. Die kirchlichen Gesetze sind nicht Ausdruck kirchlicher Machtansprüche, sondern Ausprägungen des Heilstandes Christi. Damit ist der Raum abgesteckt, in dem der Papst als oberstes Organ der Kirche Gesetze geben kann.

Der Bereich der kirchlichen Gesetze ist in zwei konzentrischen Kreisen beschrieben. Der innere Kreis umfaßt jene Gesetze, die der Kirche eingestiftet sind. In diesem Kreis vorgegebener Gesetze verbleibt dem menschlichen Gesetzgeber in der Kirche nur die verbindliche Auslegung in ihrer Formulierung. Diesem engeren ist ein weiterer Kreis vorgelagert. Hier handelt es sich zu einem Teil um Bestimmungen, die zum Schutze des inneren Grundgesütes der Kirche erlassen werden, und zu einem anderen Teil um Bestimmungen, die darüber hinaus im Interesse eines geordneten Lebens der Gemeinschaft der Kirche erforderlich sind. In diesem äußeren Kreis ist dem Ermessen des Gesetzgebers ein Spielraum belassen, in dem der Gesetzgeber zu entscheiden hat, ob und wie eine gesetzliche Regelung zu treffen ist. Aber auch dabei darf der Gesetzgeber nicht nach Willkür handeln. Vielmehr hat er sich immer von dem Grundsatz leiten zu lassen: das Heil des Volkes ist höchstes Gesetz.

Kein Gesetz vermag jemals selbst Leben zu zeugen oder Heil zu wirken. Es hat immer nur Dienstfunktion am Leben der Gemeinde und am Heil des Volkes und seiner einzelnen Glieder zu üben. Der Gesetzgeber darf nur dort regelnd eingreifen, wo Leben und Heil des Volkes dessen bedürfen. Vor allem sind Bindungen nur dort aufzuerlegen, wo sie wirklich nötig sind. Manche Gesetze sind mit einer Nichtigkeitssanktion oder mit einer Strafsanktion oder mit beiden ausgestattet, andere dagegen sind bloße Ordnungsvorschriften, ohne daß ein Verstoß gegen sie die rechtliche Unwirksamkeit des Aktes oder den Eintritt bzw. die Verhängung einer Strafe nach sich zieht. Auch hier gilt wieder, daß es nicht der Willkür des Gesetzgebers überlassen bleiben kann, ob die Übertretung eines bestimmten Gesetzes mit Strafe bedroht wird oder nicht, ob mit einer leichteren oder schwereren Strafe. Das Gewicht eines Gesetzes hängt nicht von dem Willen und der Absicht des Gesetzgebers ab, sondern von dem Inhalt und von der Bedeutsamkeit des Gesetzes für das Leben der Gemeinde, für das Heil des Volkes und des einzelnen. Es ist erst recht nicht der Absicht des menschlichen Gesetzgebers überlassen, ob dem, der sein Gesetz übertritt, deswegen das ewige Heil abzusprechen ist oder nicht. Die verbreitete gegenteilige Meinung⁴ ist eine willkürliche Behauptung, die sich nicht auf sachliche Gründe berufen kann. Eine solche Meinung ist vielmehr geprägt von der Vorstellung, daß der kirchliche Gesetzgeber in absoluter Weise über den Willen der Kirchenglieder als seiner Untertanen verfügen könne. Dies führt in der letzten Konsequenz zu der Annahme, daß der Papst als der höchste Gesetzgeber der Kirche auch dort rechtlich legitim handle, wo eine von ihm getroffene Anordnung unmoralisch ist⁵.

Die Rolle des Gesetzgebers wird hier gründlich mißverstanden. Er ist zwar Herr über die Gesetze, insofern er Gesetze geben, abändern und aufheben kann. Er ist in dieser seiner Befugnis aber nicht absolut frei, sondern er ist von der Sache her und von den Notwendigkeiten des allgemeinen Wohles des Gottesvolkes gebunden. Das Gewicht einer gesetzlichen Bestimmung kann nicht vom Willen des Gesetzgebers verändert werden. Der Gesetzgeber kann allenfalls feststellen, daß unter den gegebenen Um-

⁴ H. Jone, Katholische Moraltheologie. 18. Auflage. Paderborn 1961, 46: „In unbedeutenden Dingen verpflichten die Gesetze immer nur unter läßlicher Sünde. In wichtigen Dingen verpflichten sie unter schwerer Sünde, abgesehen von dem Fall, daß der Gesetzgeber nur unter läßlicher Sünde verpflichten wollte.“

⁵ Vgl. K. Rahner., Über das ius divinum des Episkopats: K. Rahner-J. Ratzinger, Episkopat und Primat. Quaestiones disputatae 11. Freiburg 1961, 119–122.

ständen einer an sich unbedeutend erscheinenden Anordnung eine erhebliche Bedeutung zukommt, die es vielleicht sogar rechtfertigt, die Übertretung mit Strafe zu bedrohen⁶. Da der Gesetzgeber nicht absoluter Herr über die Gesetze ist, ist er auch selber an die von ihm erlassenen Gesetze gebunden. Er hat seine Gesetze nicht um eines aneifernden Beispieles willen zu befolgen, damit auch seine „Untertanen“ sich danach richten. Vielmehr ist auch der Gesetzgeber als Glied der Gemeinschaft, für die das Gesetz gegeben ist, in gleicher Weise wie jedes andere Glied dieser Gemeinschaft von dem Inhalt des Gesetzes her und im Interesse des allgemeinen Wohles der Gemeinschaft an das von ihm gegebene Gesetz gebunden. Dieselben Bindungen also, die ihm bei dem Erlaß eines Gesetzes auferlegt sind, verpflichten ihn auch selber zur Befolgung des Gesetzes.

Die Absicht, die den Gesetzgeber bewog, ein bestimmtes Gesetz zu erlassen und es so und nicht anders zu formulieren, ist nicht mehr als eine Hilfe für das rechte Verständnis und die Auslegung eines Gesetzes. Der Codex nennt in c. 18 die Absicht des Gesetzgebers als letztes Mittel, auf das zurückzugreifen ist, wenn ein Gesetz nach seinem Wortlaut zweifelhaft oder unklar ist. Aber selbst wenn sich mit Sicherheit feststellen läßt, was der Gesetzgeber mit dem Erlaß und mit dieser Formulierung des Gesetzes gemeint und beabsichtigt hat, ist damit nicht gesagt, daß das Gesetz zu jeder Zeit und unter allen Umständen so verstanden werden muß. Es kann sehr wohl sein, daß unter den veränderten Umständen und im Lichte einer klareren Einsicht ein Gesetz anders ausgelegt werden muß, als der Gesetzgeber dies beabsichtigt hatte. In keinem Fall ist die Absicht des Gesetzgebers das letztlich oder einzig entscheidende Kriterium für die Auslegung eines Gesetzes.

Das Wissen um die sehr engen Grenzen, die dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers bei dem Erlaß von Gesetzen gezogen sind, ist leider nicht Gemeingut des Kirchenvolkes, zu dem auch die Kleriker zu zählen sind. Dies ist eine Quelle eines weitgehenden Unbehagens am Kirchenrecht schlechthin. Die verbreitete Vorstellung von der geradezu absolutistischen Freiheit des kirchlichen Gesetzgebers verleitet gemeinhin zu der Annahme, alles, was ein kirchliches Organ von sich gibt, sei kirchliches Recht. Aus dieser Vorstellung heraus werden auch objektive Rechtswidrigkeiten als Kirchenrecht ausgegeben oder verstanden. Von hier aus ist nur noch ein kleiner Schritt zu dem verallgemeinernden Vorurteil: alle Übelstände in der Kirche sind Ergebnisse juristischen Denkens. Die gegen Rechtswidrigkeiten kirchlicher Organe vorgebrachte Kritik mag daher noch so berechtigt sein, sie trifft nicht wirkliches Kirchenrecht, sondern höchstens angebliches oder vermeintliches Kirchenrecht.

2. Die Absicht des Gesetzgebers bei Erlaß des *Codex Iuris Canonici*

Spätestens seit dem I. Vatikanischen Konzil bestand in der gesamten Kirche die einheitliche Überzeugung, daß die Reform des Kirchenrechts und ein neues Gesetzbuch notwendig seien, mögen auch über Einzelheiten der Durchführung die Meinungen auseinandergegangen sein. Die erklärte Absicht des Papstes Pius X. war es, durch die von ihm in Angriff genommene Kodifikation des kanonischen Rechtes der Erneuerung der gesamten Kirche in Christus zu dienen⁷. Er gedachte dieses Ziel zu erreichen durch übersichtliche Ordnung und Zusammenstellung des gesamten Kirchenrechts, durch Ausscheidung der aufgehobenen und veralteten Gesetze und nach Bedarf durch Anpassung an die gegenwärtigen Zeitverhältnisse. Kraft der vom Papst am 11. April 1904 approbierten Verfahrensordnung sollte die Kodifikationskommission nach folgenden

⁶ Zur Illustration ein Beispiel aus dem weltlichen Rechtsleben: Die Regel, im Straßenverkehr rechts zu fahren, ist für sich genommen geringfügig. Sie ist nicht von der Sache her gefordert, wohl aber im Interesse eines geordneten und ungefährlichen Straßenverkehrs zum Wohl der Verkehrsteilnehmer notwendig. Je dichter der Verkehr auf den Straßen ist, desto wichtiger und bedeutsamer ist die Regel. Die gewichtsverändernden Umstände hängen aber in keiner Weise von dem Willen des Gesetzgebers ab.

⁷ Motu Proprio „Arduum sane munus“ v. 19. März 1904: ASS 36 (1903/1904) 549–551.

Regeln vorgehen⁸: 1. Der Codex soll nur die Gesetze enthalten, die sich auf die Disziplin der Kirche beziehen. Diese Beschränkung auf die Rechtsordnung der Kirche soll aber nicht ausschließen, daß zuweilen Grundsätze des Naturrechts oder des Glaubens berührt werden. 2. Die kirchlichen Gesetze sollen aus dem Corpus Iuris Canonici, dem Konzil von Trient, den Erlässen der Päpste und der kurialen Behörden geschöpft werden. Dabei sollen nicht nur die veralteten und aufgehobenen Gesetze, sondern auch die früher übliche Darstellung konkreter Rechtsfälle ausgeschieden werden. Nach der Art der modernen Gesetzbücher soll nur der dispositivo Teil der Gesetze als abstrakte Norm stehenbleiben. 3. Soweit wie möglich sollen die Quellen wortgetreu übernommen werden, wobei allerdings auf Kürze und Klarheit zu achten ist. 4. Bei Verschiedenheit der Meinung von Autoren sollen sichere und definitive Entscheidungen vorgezogen werden. 5. Wo die Änderung des geltenden Rechtes oder eine Neuordnung angebracht oder notwendig erscheint, sollen neue Gesetze formuliert werden. 6. Die lateinische Rechtssprache soll beibehalten werden.

Durch die Konstitution „Providentissima Mater Ecclesia“ vom Pfingstfest (27. Mai) 1917⁹ wurde der Codex Iuris Canonici promulgiert mit der Bestimmung, daß er am Pfingstfest, dem 19. Mai 1918, als Gesetzbuch für die gesamte Kirche in Kraft tritt. Gemäß der Absicht des Gesetzgebers sollte der Codex künftighin die einzige Quelle des gesamtkirchlichen Gesetzesrechtes sein und bleiben. Deshalb bestimmte der Papst Benedikt XV. durch Motu Proprio „Cum Iuris Canonici Codicem“ vom 15. September 1917¹⁰, mit dem er eine Kommission zur authentischen Auslegung des Gesetzbuches eingesetzt hatte, daß in Zukunft notwendig werdende Gesetze durch diese Kommission dem Codex eingefügt werden sollen. Dieses Vorhaben ist allerdings nicht ausgeführt worden¹¹. Der Codex ist daher längst nicht mehr einzige Quelle des geltenden Rechts der Gesamtkirche. Abgesehen davon war der Codex nie „das Rechtsbuch der Kirche“. Teilkirchliche Gesetze sind nicht im Codex Iuris Canonici enthalten. In den Teilkirchen konnten weiterhin im Rahmen des für die ganze Kirche geltenden Rechts Gesetze erlassen werden, und selbst das dem Inkrafttreten des CIC nicht schlechthin aufgehoben (c. 6). Neben dem Gesetzesrecht gibt es aber auch das Gewohnheitsrecht, das in der Kirche seit je eine große Rolle spielte. Dieses konnte in einem gewissen Umfang auch dann weiterbestehen, wenn es dem im Codex enthaltenen Recht widersprach (c. 5). Darüber hinaus enthält der CIC in den cc. 1–4 weitere Vorbehalte zugunsten des Rechtes der Ostkirchen, des liturgischen Rechts, der Sonderregelungen in Vereinbarungen zwischen dem Heiligen Stuhl und verschiedenen Staaten und schließlich zugunsten wohlerworbener Rechte oder Privilegien einzelner oder juristischer Personen.

Der Codex Iuris Canonici ist zwar mit all seinen Einzelbestimmungen als einheitliches Gesetzbuch am selben Tag in Kraft getreten. Daraus folgt aber nicht, daß durch die Aufhebung oder Änderung einzelner seiner gesetzlichen Bestimmungen das gesamte Gesetzeswerk als solches betroffen würde. Der CIC wird daher als Gesetzbuch in Kraft bleiben, bis er durch die Inkraftsetzung eines neugefaßten kirchlichen Gesetzbuches abgelöst wird. Die Ergänzungen und Änderungen, die der Codex bisher erfahren hat, datieren nicht erst seit der Ankündigung einer Revision oder gar erst seit dem II. Vatikanischen Konzil. Sie auch nur annähernd anzuführen oder auch nur aufzuzählen, ist im Rahmen dieses Aufsatzes unmöglich.

⁸ Praefatio zum CIC.

⁹ Abgedruckt im CIC.

¹⁰ AAS 9 (1917) 483 s.

¹¹ Es gibt lediglich Sammlungen privater Natur, welche die Entscheidungen der Auslegungskommission sowie neue Instruktionen, Dekrete und Gesetze enthalten. Die vollständigste Sammlung in deutscher Sprache: S. Mayer, Neueste Kirchenrechts-Sammlung. 4 Bde. (bis 1959) Freiburg—Basel—Wien 1953—1963.

3. Die Absicht des Gesetzgebers bei der Revision des Codex Iuris Canonici

Sofern ein Gesetz Richtschnur für das Handeln einer Gemeinschaft und deren Glieder ist, richtet es sich in die Zukunft. Eine bereits abgeschlossene Handlung kann als solche von dem Gesetzgeber nicht mehr beeinflußt werden. Höchstens die Rechtswirkungen einer in der Vergangenheit liegenden Handlung können durch ein nachträgliches Gesetz berührt werden. Andererseits ist das Leben einer jeden Gemeinschaft durch deren Geschichte geprägt und in gewisser Weise auch für die weitere Entwicklung gebunden. Dies gilt in besonderer Weise für die Kirche¹². Aus einer manchmal vielleicht übertriebenen Scheu, an die der Kirche eingestifteten unveränderlichen Grundgesetze zu röhren, werden Traditionen, vor allem wenn sie durch sehr lange Zeit bestehen, kaum oder nur schwer aufgegeben. Der kirchliche Gesetzgeber kann daher leicht der Versuchung unterliegen, zu sehr auf die Vergangenheit und zu wenig auf die Zukunft zu sehen. Dazu kommt weiterhin eine Schwierigkeit, vor der jeder Gesetzgeber steht. Gesetze vermögen nicht Leben zu zeugen. Sie mögen wohl Wachstum und Entwicklung des Lebens fördern und in diese oder jene Bahnen lenken, sie müssen sich aber immer selbst am Leben orientieren. Damit ergibt sich nur zu leicht ein Haften an dem, was früher gewesen ist und was heute ist. Eine Anpassung an veränderte Zeitverhältnisse kann daher leicht zu einer Anpassung an die Gegenwart sein, die zu dem Zeitpunkt, da ein Gesetz in Kraft tritt, bereits zur Vergangenheit geworden ist. Diese Gefahr wird noch dadurch verstärkt, daß die Inhaber der mit Gesetzgebungsbefugnis ausgestatteten Ämter in der Kirche häufig der älteren Generation angehören. Die Kirche ist von der gelebten Tradition her nicht ausschließlich bestimmt, sondern sie ist in ihrer Pilgerschaft durch diese Zeit auf die Zukunft hin, nämlich auf die Wiederkunft des Herrn, ausgerichtet. In dem Spannungsverhältnis zwischen der Lebensordnung in der Vergangenheit und den Lebenserfordernissen in der Zukunft muß der kirchliche Gesetzgeber in Offenheit nach beiden Seiten hin abwägen.

Bei der Kodifikation des kanonischen Rechts zu Beginn dieses Jahrhunderts war der Blick der Kodifikatoren mehr der Vergangenheit als der Zukunft zugewendet. Dies ist aus der damaligen Situation zu verstehen. Die Kodifikatoren sahen sich vor eine ungeheure Menge alten Rechtsstoffes gestellt, den sie aufzuarbeiten und in eine moderne Form zu gießen hatten. Das Leben der Kirche erfuhr eben zu dieser Zeit verschiedene neue Anstöße — die Kodifikation des kirchlichen Rechts mag selbst zu diesen gezählt werden —, aber noch floß das Leben der Kirche in verhältnismäßig ruhigen Bahnen. Es darf daher den damaligen Kodifikatoren nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie sich bei ihrer Arbeit mehr an der Vergangenheit ausgerichtet haben als an der Zukunft. Das Ergebnis war nach einem ersten Urteil: „Der Gesamtkarakter des neuen Gesetzbuches zeigt keinen radikalen Umsturz des bisherigen Rechtes, sondern eine zeitgemäße Reform¹³.“

Heute aber ist die Situation anders. Die Aufgabe der Revisoren des Gesetzbuches verweist diese mehr auf die Zukunft als auf die Vergangenheit. Papst Paul VI. hat dies in einer Ansprache an die Mitglieder und Konsultoren der Kommission für die Neubearbeitung des Codex Iuris Canonici am 20. November 1965 deutlich ausgesprochen¹⁴. Der Papst verlangt zwar, soweit wie möglich den Traditionen zu folgen, vor allem bei alten Rechtsinstituten. Daneben erkennt er an, daß eine Entwicklung und ein Fortschritt nützlich und notwendig sind. Unter den veränderten Zeitverhältnissen — das Leben scheint schneller zu laufen — ist das kanonische Recht neu zu fassen, indem es der neuen Geisteshaltung angepaßt wird, die auf dem II. Vatikanischen Konzil offenbar wurde. Auf diese Weise könne am meisten der Auferbauung und dem

¹² Vgl. G. May, Die Kontinuität im kanonischen Recht: AkathKR 135 (1966) 52—92.

¹³ A. Knecht, Das neue kirchliche Gesetzbuch. Straßburg 1918, 46.

Leben der Kirche und den neuen Erfordernissen des Gottesvolkes gedient werden. Ausdrücklich stellt der Papst das neue Werk der alten Kodifikation gegenüber: während der Codex größtenteils die vor ihm geltende Disziplin enthält, scheint nunmehr manches neuerungsbedürftig. Als einzuschlagenden Weg empfiehlt der Papst schließlich, nach dem Vorbild des CIC ein neues Werk zu schaffen, für das das Ökumenische Konzil die Grundrisse und Leitlinien angibt, wobei vieles von dem dort Aufgerissenen nur ausführlicher und eingehender festzulegen ist. Die Revisoren werden sich dabei deutlich vor Augen halten müssen, daß das II. Vatikanische Konzil nicht einen Abschluß, sondern den Anfang einer neuen Entwicklung markiert.

II. Gesetznehmer und Gesetz

Wer das Gesetz nicht als Produkt eines einsamen Gesetzgebers betrachtet, kann nicht übersehen, daß auch die Gemeinschaft derer, für die ein Gesetz gegeben wird, mehr ist als ein passiver Gesetznehmer. Die Rolle, die dem Gesetznehmer wirklich zukommt, wird in der Lehre und noch mehr in der Praxis des kirchlichen Lebens bisher mehr als stiefmütterlich behandelt.

1. Gewohnheitsrecht und Gesetz

Das Gesetzbuch selbst sagt über das Zustandekommen eines Gesetzes nur, daß es erst ordnungsgemäß verkündet sein muß, den Gesetznehmern also bekannt geworden sein muß, ehe es zu verpflichten beginnt (cc. 8. 9). Daneben aber enthält der Codex einen eigenen Titel „De consuetudine“ (cc. 25–30). Hier wird einer Gemeinschaft, die Gesetznehmer sein kann, ausdrücklich die Fähigkeit zugestanden, eine Gewohnheit einzuführen, der dieselbe Kraft wie einem Gesetz zukommt (c. 26). Diese Bestimmung aber steht tatsächlich im Schatten einer anderen, daß nämlich eine Gewohnheit die verbindliche Kraft eines Gesetzes einzig von der Zustimmung des zuständigen kirchlichen Oberen erlangt (c. 25). Rechtlich freilich kommt den beiden Aussagen dasselbe Gewicht zu: Gewohnheitsrecht setzt in gleicher Weise ein Verhalten der Gemeinschaft und die Zustimmung des Oberen zu diesem Verhalten voraus.

Dabei kann diese Zustimmung in verschiedenen Weisen gegeben werden. Der kirchliche Obere kann sein Einverständnis ausdrücklich erklären und er kann ein bestimmtes Verhalten der Gemeinschaft stillschweigend hinnehmen. Die Zustimmung des kirchlichen Oberen kann aber auch bereits in einem sogenannten Legalkonsens gegeben sein. In diesem Fall genügt es, daß das Gesetz selber auf Gewohnheitsrecht verweist und in dem zutreffenden Fall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung von Gewohnheitsrecht erfüllt sind. Der Gesetzgeber kann selbstverständlich auch eine von der Gemeinschaft bereits geübte Gewohnheit in die Form eines Gesetzes kleiden und als formelles Gesetz verkünden. Dies ist aber mit c. 25 nicht gemeint. Hier geht es um Gewohnheitsrecht, das als selbständige und gleichberechtigte Rechtsquelle neben dem Gesetzesrecht steht. Die Norm wird in diesem Fall nicht durch den Gesetzgeber, sondern durch das Verhalten der Gemeinschaft formuliert. In der Praxis bereitet dies gewöhnlich keine Schwierigkeiten, soweit es sich um eine Gewohnheit handelt, die sich nicht gegen ein bestehendes Gesetz richtet, etwa nach dem Motto: wenn eine Gemeinschaft sich durch ihr eigenes Verhalten eine Bindung auferlegt, die ihr der Gesetzgeber nicht auferlegt hat, so mag sie dies ruhig tun.

Im Codex Iuris Canonici ist aber ausdrücklich bestimmt, daß eine Gemeinschaft auch gegen ein bestehendes Gesetz neues Gewohnheitsrecht bilden kann, d. h. daß sie durch ihr Verhalten ein bestehendes Gesetz außer Kraft setzen kann. Die innere Rationabilität eines Verhaltens ist immer selbstverständliche Voraussetzung für die Entstehung von Gewohnheitsrecht, nicht anders als einem Gesetz, das verpflichtende Kraft erlangen soll, Rationabilität innewohnen muß. Vom Inhalt her gilt also für die Ausbildung jeglichen Gewohnheitsrechts dasselbe wie für den Erlaß eines Gesetzes. An das Verhalten der Gemeinschaft sind verschiedene Anforderungen gestellt. Für eine Gewohnheit

¹⁴ AAS 57 (1965) 985–989.

praeter legem verlangt der Codex, daß die Gemeinschaft sich bewußt durch ihr Verhalten eine Bindung auferlegen will (c. 28). Daß dies für eine Gewohnheit *contra legem* nicht gefordert wird (c. 27), ist nicht ein gesetzestechisches Versehen, sondern sachlich begründet. Wo eine Bindung noch nicht besteht, soll eine solche nicht unversehens durch ein bestimmtes Verhalten der Gemeinschaft entstehen, sondern nur dann, wenn die Gemeinschaft bewußt von einem derartigen Verpflichtungswillen beseelt ist. Bei einer Gewohnheit, die sich gegen ein Gesetz richtet, wird dagegen nicht eine neue Bindung geschaffen, sondern eine gesetzliche Bindung aufgehoben oder in eine andere umgewandelt.

Die herrschende Vorstellung von der absolutistischen Macht des Gesetzgebers und der absoluten Gehorsamsverpflichtung seiner Untergebenen vermag mit diesen Gesetzesbestimmungen über das Gewohnheitsrecht kaum etwas anzufangen. Daher wird in der Praxis jedes Verhalten, das von der durch ein Gesetz vorgeschriebenen Norm abweicht, als Ungehorsam getadelt, selbst dort, wo ein sachgerechter Gehorsam vielleicht gerade dieses Verhalten verlangt¹⁵. Von hier aus wird sichtbar, daß nicht jedes gesetzwidrige Verhalten notwendig Unrechtsverhalten ist. Es bedarf bei der Bildung eines gegengesetzlichen Gewohnheitsrechts nicht eines „theologischen Differentialverfahrens“, durch das ein anfängliches Unrecht im Laufe der Zeit allmählich in verbindliches Recht überführt wird¹⁶. Solchen Vorstellungen¹⁷ würde weithin der Boden entzogen, wenn das neue Gesetzbuch der Kirche sich von vornherein ein weites Maß der Bescheidung auferlegt und auf zu sehr in Einzelheiten gehende gesetzliche Bestimmungen verzichtete und dafür den örtlichen Gewohnheiten einen noch größeren Raum zuwiese. Daß dadurch eine uniforme Einheit der Kirche verloren ginge, wird heute wohl niemand mehr als Mangel empfinden, zumal seit dem II. Vatikanischen Konzil die auch dem alten Codex geläufige Wahrheit wieder allgemein entdeckt ist, daß die einzelnen Teilbereiche der Kirche echte Teilkirchen sind (c. 329 § 1).

2. Aufnahme eines Gesetzes

Wie ein bereits seit langer Zeit bestehendes Gesetz durch eine neuauftretende Gewohnheit der durch das Gesetz gebundenen Gemeinschaft außer Kraft gesetzt werden kann, so kann die Gemeinschaft, an die ein neues Gesetz gerichtet ist, die Aufnahme dieses Gesetzes verweigern und damit sein Inkrafttreten verhindern. Auch dies ist darin begründet, daß Gesetzgeber und Gesetznarmer sich nicht als Obrigkeit und Untertanen gegenüberstehen, sondern miteinander die Gemeinschaft der Kirche bilden, das Volk Gottes. Die Organe, die der Gesamtkirche oder einer Teilkirche gegenüber Christus als Haupt zu vertreten haben, sind zu besonderen Diensten der Heilsvermittlung berufen. Soweit das Leben der Heilsgemeinde menschlicher Gesetze zur Ordnung ihres Gemeinschaftslebens und des Heilstreiches bedarf, ist der Gesetzgeber wie jedes andere Glied der Gemeinschaft an sein Gesetz gebunden und ist die Gemeinschaft nicht nur passiver Gesetznarmer, sondern darüber hinaus auch aktiv am Zustandekommen oder doch wenigstens am Fortbestand eines Gesetzes mitbeteiligt. Was für das Gesetzesrecht gilt, gilt in entsprechender Weise auch für das Gewohnheitsrecht. Lediglich das Schwergewicht liegt das eine Mal bei dem Gesetzgeber, das andere Mal bei der Gemeinschaft. In keinem Fall ist die Gemeinschaft des Gottes-

¹⁵ Es sei hier nur erinnert an c. 136 § 1, der hinsichtlich der Kleidung der Kleriker auf die örtlichen Gewohnheiten und die bischöflichen Vorschriften verweist. Da Kleiderformen unabhängig von der alljährlich wechselnden Mode einer ständigen Entwicklung unterliegen, ist es sachgerecht, die örtlichen Gewohnheiten zu achten. Erfahrungsgemäß setzen sich diese auch gegen wiederholte gesetzliche Verbote durch, auch wenn die Kleriker, die sich entgegen einer gesetzlichen Vorschrift an neue Gewohnheiten halten, des Ungehorsams bezüglich werden.

¹⁶ Vgl. dazu M. Kaiser, Der gute Glaube im Coedex Iuris Canonici. MthSt III 22 München 1965, 24 ff.

volkes als Gesetznehmer nur zu einem formalen Gehorsam gegenüber dem Gesetzgeber verpflichtet.

III. Inhalt des Gesetzbuches

1. Rechtsbereich und Gewissensbereich

Es erscheint uns heute als Selbstverständlichkeit, daß ein Gesetzbuch nur Gesetze enthält, d. h. rechtliche Normen, die das Leben der Gemeinschaft als solcher, die Tätigkeit der Organe dieser Gemeinschaft und das Verhältnis der Gemeinschaft zum einzelnen und des einzelnen zur Gemeinschaft regeln. Während frühere Rechtssammlungen in einem weiten Umfang auch Glaubens- und Sittengebote enthielten, haben sich bereits die Kodifikatoren zu Beginn dieses Jahrhunderts im wesentlichen an die empfangene Weisung gehalten, in den CIC nur rechtlichen Stoff aufzunehmen¹⁸. Es gibt neben den rechtlichen Normen Glaubens- und Sittengebote, die das Leben des einzelnen, sein Verhältnis zu Gott und in einem gewissen Umfang auch zwischenmenschliche Beziehungen betreffen. Diese sind grundsätzlich nicht in ein Gesetzbuch aufzunehmen, sofern sie nämlich einer rechtlichen Regelung nicht bedürfen oder vielleicht gar nicht fähig sind. Es ist daher berechtigt, einen Rechtsbereich und einen Gewissensbereich voneinander zu unterscheiden. Diese Unterscheidung besagt allerdings nicht, daß in dem Rechtsbereich das Gewissen des einzelnen nicht angesprochen sei. Jede Rechtsnorm zielt darauf ab, im Gewissen erfüllt zu werden. Eine Rechtsnorm, die diesen Anspruch nicht erheben kann, gibt sich zu Unrecht als Rechtsnorm aus. Die Unterscheidung in einen Rechtsbereich und einen Gewissensbereich sagt vielmehr, daß es einen Bereich gibt, der nicht durch rechtliche Normen geregelt ist, aber mit echten Normen das Gewissen anspricht.

Diese Unterscheidung hat hingegen nichts zu tun mit einer anderen Unterscheidung, die im CIC anzutreffen ist, der Unterscheidung eines *forum externum* und eines *forum internum*, auch wenn der Codex selbst das *forum internum* gelegentlich als *forum conscientiae* (c. 196) bezeichnet. In dieser Sprechweise hat sich lediglich das nahezu allgemeine Mißverständnis niedergeschlagen, daß das *forum internum* mit dem außerhalb des Rechtsbereiches liegenden Gewissensbereich identisch sei. In Wirklichkeit aber ist das *forum internum* ein Teilbereich dessen, was als Rechtsbereich zu bezeichnen ist. Darum trifft der Codex mit Recht wiederholt Anordnungen, die den inneren Bereich betreffen. Was mit diesem Bereich im Gegensatz zum äußeren Bereich gemeint ist, geht am deutlichsten aus der Bezeichnung „*matrimonium conscientiae*“ hervor. Dieses Rechtsinstitut ist im Codex einer genauen rechtlichen Regelung unterstellt (cc. 1104–1107). Niemand wird behaupten, daß diese Einrichtung außerhalb des Rechtsbereiches liege. Die Ehe, um die es sich hier handelt, unterscheidet sich rechtlich von einer anderen Ehe einzig und allein dadurch, daß ihr Bestand geheimgehalten wird. Die Bezeichnung dieser Ehe als „Gewissensehe“ ist nur so zu verstehen, daß *forum conscientiae* gleichbedeutend mit *forum internum* gebraucht wird. Daraus wiederum wird deutlich, daß der innere Rechtsbereich sich von dem äußeren nur durch mangelnde Publizität unterscheidet¹⁹.

So sehr es berechtigt ist, für den inneren Rechtsbereich, in dem rechtserheblich, wenn auch unter Ausschluß der Öffentlichkeit, gehandelt wird, Gesetze zu erlassen, so hat der Gesetzgeber den Bereich auszusparen, der außerhalb des Rechtsbereiches liegt. Manchmal freilich ist es nicht ganz einfach, eine klare Grenze zwischen diesen beiden Bereichen zu ziehen. Die Mitfeier des eucharistischen Opfers an den Sonn- und gebotenen Feiertagen²⁰ ist gesetzlich vorgeschrieben (c. 1248). Näherhin wird

¹⁷ Die Vorstellung, daß die Gesetznehmer dem Gesetzgeber und dem Gesetz immer und nur einen formalen Gehorsam schulden, steht auch hinter gelegentlichen Äußerungen, die entsetzt oder schadenfroh die neuen Bestimmungen im Bereich der Liturgie als „Früchte des Ungehorsams“ bezeichnen.

¹⁸ Es ist daher z. B. kein Mangel, sondern sachgerechte Beschränkung des Gesetzbuches, wenn im Eherecht des CIC nicht von der Liebe der Gatten zueinander die Rede ist.

¹⁹ Vgl. Kaiser, Der gute Glaube 6 ff. 175–178 (mit weiteren Literaturhinweisen).

²⁰ Tage, die nach den jeweiligen staatlichen Gesetzen nicht als Feiertage begangen werden, sollten grundsätzlich auch nicht als kirchliche Feiertage geboten werden.

bestimmt, daß dieser Bestimmung nur zu genügen ist bei einer Eucharistiefeier unter freiem Himmel, in einer Kirche, einer öffentlichen oder halböffentlichen Kapelle oder einer Friedhofskapelle, nicht aber in einer rein privaten Kapelle (c. 1249). An dieser Bestimmung wird häufig Anstoß genommen unter Hinweis darauf, daß es doch immer dieselbe Eucharistiefeier ist, ob sie nun in einer Domkirche oder in der Wohnung eines kranken Priesters stattfindet. Dies ist sicher nicht zu bestreiten, aber darum geht es hier ja nicht. Die rechtliche Bestimmung verpflichtet nicht schlechthin zur Mitfeier der Eucharistie, sondern — und dies ist das Spezifische einer rechtlichen Bestimmung — die Gemeinde als solche und der einzelne sichtbar als Glied dieser Gemeinde sollen am Herrentag das Gedächtnis des Herrenopfers und Herremahles feiern. Daß darüber hinaus ein weiterer Raum besteht, in dem der einzelne sein persönliches Verhältnis zu Gott zu gestalten hat, ja pflichtgemäß zu gestalten hat, ist damit nicht ausgeschlossen. Aber dieser Raum, in dem sehr wohl religiöse und sittliche Normen gelten können, unterliegt nicht der rechtlichen Regelung.

Noch deutlicher läßt sich dieser Unterschied feststellen in der Regelung des Fasten- und Abstinenzgebotes. Der Codex regelt dieses neben dem Feiertagsgebot in dem Abschnitt über heilige Zeiten (cc. 1243—1254). Auch diese Bestimmungen des CIC zielen dahin, daß die Gemeinde und ihre einzelnen Glieder bestimmte Tage, wenn auch je getrennt für sich, aber doch gemeinsam durch einen jeweils gleichen Verzicht heiligen. In der Neuordnung des Fasten- und Abstinenzgebotes durch die Konstitution „Paenitemini“ vom 17. Februar 1966²¹ und die daraufhin ergangenen Fastenordnungen einzelner Bischofskonferenzen²² scheint die Grenze zum außerrechtlichen Bereich zuweilen überschritten zu sein. Daß dabei Abstinenz und Fasten nur unter den Gesichtspunkt der Buße gestellt werden, ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung, da ja auch die Buße eine Form des Gottesdienstes und der Gottesverehrung ist, auf die die Fastenordnung des CIC ausgerichtet ist. Die päpstliche Konstitution beruft sich auf eine lex divina, kraft der alle Gläubigen zur Buße verpflichtet sind. Es handelt sich hier primär um ein religiös-sittliches Gebot, das nicht unbedingt einer rechtlichen Regelung bedarf, wie ja auch die unbestreitbare Verpflichtung aller Gläubigen zum Gebet nicht rechtlich geregelt ist und einer solchen Regelung nicht bedarf. Wenn schon eine rechtliche Regelung erfolgt, muß diese erkennen lassen, daß nicht nur der einzelne in seinem Verhältnis zu Gott, sondern daß die Gemeinschaft der Kirche als solche angesprochen wird. Die deutschen Bischöfe leiten daher ihre Bußordnung ein: „Unsere Umkehr zu Gott kann sich nicht nur privat vollziehen; vieles muß gemeinsam getan und von der Gemeinschaft der Kirche getragen werden“. In der Festlegung der Bußordnung im einzelnen aber wird hinsichtlich des „Abstinenz“-Gebotes den einzelnen ein den heutigen Lebensverhältnissen entsprechender verhältnismäßig weiter Spielraum gelassen. Mehrere andere Länder haben diesen Spielraum noch weiter gezogen. Damit aber stellt sich die Frage: Sollte man nicht besser ganz auf eine rechtliche Ordnung verzichten, wenn diese das Spezifische einer rechtlichen Ordnung kaum mehr erkennen läßt²³, zumal eine rechtliche Ordnung des Fastens ebenso wie eine rechtliche Ordnung des Betens nicht wirklich notwendig ist? Wie dem einzelnen Gläubigen in den Diözesangebetbüchern Gebetstexte für bestimmte Zeiten vorgeschlagen werden, so könnte auch eine „Bußordnung“ sich darauf beschränken, die Gläubigen in entsprechender Weise über die religiös-sittliche Pflicht zur Buße zu belehren und ihnen entsprechende Vorschläge für die konkrete Gestaltung an die Hand zu geben, ohne

²¹ AAS 58 (1966) 177—198.

²² Vgl. beispielsweise die „Kirchliche Bußordnung“ der deutschen Bischöfe: Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 10 (1967) 43 f.

²³ Sinnvoll dagegen ist es, wenn z. B. klösterliche Verbände für ihre Gemeinschaft eine entsprechende Regelung treffen, da hier ein bestimmtes Verhalten der Gemeinschaft als solcher gefordert wird und auch in Erscheinung tritt.

daß diese in die Form einer rechtlichen Regelung gekleidet würden. Dadurch würde nicht nur die Rechtsordnung und ein neues kirchliches Gesetzbuch von unnötigem Ballast befreit, sondern zugleich auch ein neuer Appell an die heute so viel beschworene und so wenig verwirklichte Selbstverantwortlichkeit des einzelnen Gläubigen in seiner Gewissensentscheidung gerichtet.

2. Objektiver und subjektiver Tatbestand

Eine Eigenart des kirchlichen Rechts, die im CIC gewahrt, aber in der Praxis wenig beachtet ist, bedarf bei der Revision des Gesetzbuches einer noch stärkeren Betonung. Die Rechtsordnung der Kirche muß wie jede Rechtsordnung von äußerer Tatbeständen ausgehen. Als Rechtsordnung einer geistlichen Gemeinschaft muß sie aber mehr als jede andere Rechtsordnung auf die hinter dem äußeren Verhalten ihrer Glieder stehende innere Willenshaltung und Gesinnung sehen. Das Strafrecht, das in vielen Punkten reformbedürftig ist, bekennt sich zu dem Grundsatz: keine Strafe ohne schwere sittliche Schuld (c. 2228 § 2). Da aber kaum einmal ein Strafprozeß geführt wird, beschränkt sich das kirchliche Strafwesen auf die mit der Begehung einer Straftat von selbst eintretenden Tatstrafen. Daraus ergibt sich, daß im Einzelfall Maß und Schwere der Schuld nicht nachgeprüft werden. Da bis zu einem gegenteiligen Nachweis die Rechtsvermutung gilt, der Übertreter eines Gesetzes habe vorsätzlich gehandelt (c. 2200 § 2), wird gewöhnlich das Augenmerk nur auf das äußere Verhalten und den dadurch begründeten objektiven Tatbestand gerichtet, ohne zugleich auch auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale zu achten, die nicht minder Voraussetzung für den Eintritt einer Strafe sind. So werden beispielsweise Konvertiten regelmäßig wenigstens ad cautelam von einem Kirchenbann losgesprochen, dem sie sicher nicht verfallen waren, da den nichtkatholischen Christen, die in einer nichtkatholischen Familie geboren, aufgewachsen und erzogen sind, ihre Zugehörigkeit zu einer nichtkatholischen Gemeinschaft nicht als persönliche schwere sittliche Schuld angerechnet werden kann. Dies ist unter den heutigen Lebensverhältnissen offenkundig, und von offenkundigen Tatsachen sagt auch der Codex, daß sie keines Beweises bedürfen (c. 1747 n. 1). Offenkundig aber ist es auch, daß in vielen Mischehen, in denen trotz vorausgegangenen Versprechens der katholischen Kindererziehung tatsächlich Kinder nichtkatholisch erzogen werden, nicht ein Sinneswandel des katholischen Ehepartners erfolgt ist, sondern dieser sich lediglich gegenüber dem Verlangen des nichtkatholischen Partners nicht durchzusetzen vermag. Da in diesem Fall der Eintritt der Strafe verstärkten Vorsatz voraussetzt (c. 2319 § 1 nn. 3, 4), schließt jegliche Minderung der Verantwortlichkeit den Eintritt des Kirchenbannes aus (c. 2229 § 2). Es mag sein, daß hier die Straffreiheit nicht in jedem Einzelfall von vornherein offenkundig ist, sie wird sich aber in der Regel unschwer feststellen lassen. Die schematische Behandlung der Praxis, die allein aus dem objektiven Tatbestand auf den Eintritt der Strafe schließt, wirkt sich um so schwerwiegender aus, als der Kirchenbann als Ausschluß aus der Kirche, als Unheilssakrament²⁴ oder gar als Verdammungsurteil gewertet wird, während er nach der Rechtsordnung des CIC in Wirklichkeit eine Besserungsstrafe ist, die in ihrem ganzen Wesen darauf hinzielt, den Straftäter zu bessern und ihn so der Gefährdung seines Heiles zu entreißen. Auch das Strafrecht der Kirche steht im Dienste des Heiles ihrer Glieder.

Zusammenfassung

Die angestellten Überlegungen haben ergeben, daß der Codex Iuris Canonici nicht nur reformbedürftig ist, sondern auch Bestimmungen enthält, die zwar auch eine Reform verlangen, aber nicht sosehr eine Reform des Gesetzes, sondern vielmehr eine Reform

²⁴ Vgl. z. B. Herder-Korrespondenz 20 (1966) 205.

der Einstellung der Gemeinschaft und des einzelnen zu Recht und Gesetz. Freilich werden auch die Revisoren des Gesetzbuches darauf bedacht sein müssen, selbst jeden Anschein eines positivistischen und absolutistischen Gesetzeswerkes zu vermeiden. Die Revision des CIC wird um so mehr der Auferbauung der Kirche und dem Heile ihrer Glieder zu dienen vermögen, je mehr die Gesetze den Geist der Kirche spüren lassen und je mehr in der Anwendung dieser Gesetze im Leben der Kirche auf vereinfachende Schematisierung verzichtet wird und je mehr die einzelnen Glieder der Kirche sich nicht als passive Untertanen, sondern als aktive Mitträger und Mitgestalter der Rechtsordnung der Kirche verstehen und verhalten.

PASTORALFRAGEN

KARLHEINZ PESCHKE

Geburtenregelung in den Ansprachen Pauls VI. und Beichtstuhlpraxis

Am 24. Juni 1964 teilte Papst Paul VI. in einer Ansprache aus Anlaß seines Namens-tages der Öffentlichkeit zum ersten Male mit, daß eine Kommission von Experten zum Studium der Frage der Geburtenregelung einberufen worden sei. In ihren Anfängen ging diese Kommission schon auf Johannes XXIII. zurück, unter dem sie aber nur einmal zusammentrat. Auch zählte sie damals nur wenige Mitglieder, und unter ihnen war kein Moraltheologe. Paul VI. erweiterte die Gruppe von Experten nicht nur um Theologen, sondern auch um Laien, darunter Mediziner. In der genannten Ansprache äußerte der Hl. Vater die Hoffnung, daß die Kommission ihre Arbeit bald zu einem Abschluß bringen könne. Die Ergebnisse werde er dann in der ihm angemessen erscheinenden Form der Öffentlichkeit bekanntgeben. „Doch“ — so fährt er dann wörtlich weiter fort — „haben Wir bis jetzt keinen ausreichenden Grund, die von Papst Pius XII. in dieser Hinsicht gegebenen Normen für überwunden und deshalb für nicht verpflichtend zu halten; dieselben sind darum als gültig zu betrachten, zum wenigsten so lange, wie Wir uns nicht im Gewissen verpflichtet fühlen, sie zu modifizieren¹.“

Die Kommission kam mit ihren Studien indessen nicht so schnell voran wie erhofft. Am 7. März 1966 erweiterte der Papst die Kommission noch einmal um 16 Kardinäle und Bischöfe (darunter die Kardinäle Ottaviani, Döpfner, Suenens und Weihbischof J. Reuss), so daß sie insgesamt 75 Mitglieder zählte. Im Juni 1966 endlich konnte sie dem Hl. Vater die Ergebnisse ihrer Untersuchungen in einem ausführlichen Bericht vorlegen.

Wer erwartet hatte, daß damit der Augenblick einer entscheidenden Änderung der offiziellen katholischen Lehre in Fragen der Geburtenkontrolle gekommen gewesen wäre, wurde jedoch enttäuscht. In einer Ansprache an die Gynäkologen und Geburthelfer nimmt der Hl. Vater am 29. Oktober 1966 unter anderem auch auf den Bericht der Kommission Bezug, ohne indessen auf Einzelheiten einzugehen. Die erarbeiteten Konklusionen — so heißt es in der Ansprache — „können nicht als endgültig betrachtet werden, und zwar deswegen nicht, weil sie in erschwerender Weise verflochten sind mit nicht wenigen anderen und nicht leichten Fragen, seien sie doktrinärer oder pastoraler und sozialer Natur, die nicht isoliert behandelt und vorläufig

¹ Osservatore Romano, 24. Juni 1964, 2.